



## EUER GEW-TEAM IM PERSONALRAT GRUNDSCHULE INFORMIERT

# Freistellung bei kranken Kindern

## Erweiterte Regelung für 2026 endlich auch für Beamt\*innen getroffen

// // Väter und Mütter kommen schnell in Bedrängnis, wenn der Nachwuchs krank ist. Doch es gibt Möglichkeiten zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht. Man benötigt ein ärztliches Attest, das kann auch telefonisch eingeholt werden. Hat das kranke Kind eine Behinderung und ist auf Hilfe angewiesen, gilt keine Altersgrenze. Die dargestellte erweiterte Regelung ist zunächst auf das Kalenderjahr 2026 begrenzt. Sie ist für Beamt\*innen rückwirkend zum 1.1.2026 am 18.6.2026 getroffen, für Tarifbeschäftigte bereits seit dem 1.1.2026 gültig. //

### Regelung für Tarifbeschäftigte (TVL) -

#### Mitglied in GKV (gesetzliche Krankenversicherung):

- |                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| a) für jedes Kind versichert in GKV | 15 Arbeitstage |
| bei mehreren Kindern max.           | 35 Arbeitstage |
| b) wie a) aber Alleinerziehende/r   | 30 Arbeitstage |
| bei mehreren Kindern max.           | 70 Arbeitstage |

#### Mitglied in PKV (private Krankenversicherung)

- |   |               |
|---|---------------|
| c) Kind oder betreuendes Elternteil nicht in GKV versichert | 4 Arbeitstage |
|---|---------------|

Eine unentgeltliche Freistellung analog GKV-Regelung ist möglich (SGB V, § 45, 4).

#### Bezahlung während der Freistellung

Tarifbeschäftigte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung Kinderkrankengeld (= 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes). Tarifbeschäftigte, die nur einen Anspruch auf die 4 Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt.

### Regelung für Beamt\*innen

Am 18.6.2026 hat die Landesregierung endlich die entsprechende Anpassung für Beamt\*innen in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung veröffentlicht. Damit gilt nun rückwirkend zum 1.1.2026 für das Kalenderjahr 2026 unabhängig von der Höhe der Besoldung folgendes bei krankem Kind:

- |    |   |
|----|---|
| a) | für jedes Kind 13 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 26 Arbeitstage      |
| b) | Alleinerziehende für jedes Kind 30 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 60 |

Beamt\*innen können auch halbe Tage in Anspruch nehmen, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet. Während der Freistellung erhalten Beamt\*innen ihre normalen Bezüge.

#### Quellen:

Beamt\*innen: Freistellungs- und Urlaubsverordnung § 33

Tarifbeschäftigte: SGB V, § 45 (2, 2a), TV-L § 29

## Du hast Fragen? Nimm Kontakt mit uns auf!

**Martina Haesen-Maluck**  
martina.haesen@gew-nrw.de

**Rainer Kriegel**  
rainer.kriegel@gew-nrw.de

**Yvonne Diestelmann**  
yvonne.diestelmann@gew-nrw.de

**Anna Öex**  
anna.oex@gew-nrw.de

**Nina Prins-Stein**  
nina.prins@gew-nrw.de

**Karen Weber**  
karen.weber@gew-nrw.de

**Ümit Yüksesol**  
uemit.yueksesol@gew-nrw.de

**Andrea Oppermann**  
andrea.oppermann@gew-nrw.de

**Jasmin Turgay**  
jasmin.turgay@gew-nrw.de

**Verena Koch-Blankenagel**  
verena.koch-blankenagel@gew-nrw.de

**Johannes Winter**  
johannes.winter@gew-nrw.de